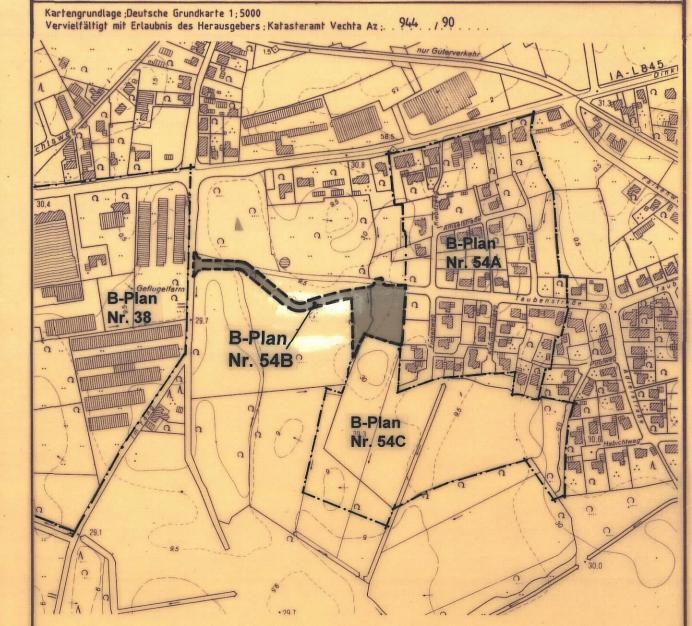
## HINWEISE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN 1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder In Ergänzung der Planzeichen werden folgende Festsetzungen frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gemäß § 14 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz vom 01.04.1979 (veröffentlicht 1. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sind in allen Baugebieten 30.05.1978 Nds. GVBl. Nr. 35, S. 517) sind. mindestens 10 % der Grundstücksflächen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen anzupflanzen und zu unter-Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltung zu melden, die sofort die zuständige Archäologische Denkmalpflege benachrichtigen wird. 2. Es wird darauf hingewiesen, daß im Plangebiet 54 B Geruchs-immissionen bedingt durch benachbarte Geflügelstallanlagen BAUGESTALTERISCHE auftreten können. **FESTSETZUNGEN** 1. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist räumlich identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes. 2. Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO wird die Traufhöhe in allen Baugebieten (Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut) begrenzt auf 4,40 m. Die Firsthöhe wird in allen Baugebieten begrenzt auf maximal 9,50 m. Zu messen ist jeweils ab der Oberkante der fertigen Straßenhöhe, in der Mitte der Straßenfront und in der Mitte Beitrittsbeschluß der Gebäude. Der Rat der Stadt Lohne ist den in der Verfügung-vom 11.06.1996 (Az.: 61-06/54B) aufgeführten Maßgaben in seiner Sitzung am 05.12.1996 beigetreten. 3. Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 50 qm sind im gesamten Plangebiet mit geneigten Dächern auszubil-Lohne, den 10.02.97 gez. Niesel Stadtdirektor Dinklager Straße 16 L845 Weiden "Rießeler Dorfplatz" nokanter. **B-Plan** 7Nr. 54A **B-Plan** Taubenstraße Nr. 38 **B-Plan** Nr. 54C Maßstab 1:1000

	PRÄAMBEL		
	AUF GRUND DES \$ 1 ABS. 3 UND DES \$ 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) VOM 6.12.1986 (BGBL 1 S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT  DURCH (BGBL 1 S. 2253) UND DER \$ 56, 97 UND 98 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.6.1986 (NDS. GVBL S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH		
	(NDS. GVBI. S		
	DIESEN BEBAUUNGSPLAN NH. 54 B  DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. DIESEN BEBAUUNGSPLAN NH. 54 B  DIESES BEBAUUNGSPLANES NR. DIESEN BEBAUUNGSPLAN NH. 54 B  STEHENDEN ) TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN - SOWIE DEN NACHSTEHENDEN/NEBENSTEHENDEN ) ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER		
DIE GESTALTUNG- ALS SATZUNG BESCHLOSSEN			
	Lohne		
	gez. Diekmann gez. Niesel		
	BÜRGERMEISTER STADTDIREKTOR  1) Eptsprechend dem Jetzten Stand einsetzen 3) Nichtzutreffendes streichen		
	2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung		
	VERFAHRENSVERMERKE		
	der rat der stadt hat in seiner sitzung am 25.09.86 die aufstellung des bebauungsplanes		
	NR. 54 B BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS \$2 ABS. 1 BAUGB AM BEKANNTGEMACHT.		
	gez. Niesel  STADTDIREKTOR		
-	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON <u>der Stadt Lohne</u>		
Lohne Den 26.10.95 Der Stadtdirektor			
	i. A. gez. Stüber		
Verwaltungsausschusses  DIE ZUSTIMMUNG DES RATES DER STADT ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ERFOLGTE IN DER SITZ  AM: 0.7. 11. 95			
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 RAUGB WURDEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AM :			
	том 27, 11. 95 віз 25. 12. 95 уем — віз — voм — віз — Lohne ден 22. 02. 1996		
1	gez. Niesel STADTDIREKTOR		
	DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS 53 ABS. 2 BAUGB  N SEINER SITZUNG AM 22. 02. 1996 ALS SATZUNG (\$10 BAUGB ) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.		
	Lohne ,DEN 22.02.1996		
gez. Nieselstadtdirektor			
IM ANZEIGEVERFAHREN HABE ICH MIT VERFÜGUNG (AZ. 61/06/54B ) VOM HEUTIGEN TAGE - UNTER AUFLAGEN MIT MASSGABEN GEMÄSS 5 11 ABS. 3 BAUGB IN VERBINDUNG MIT 5 6 ABS. 2 UND 4 BAUGB - AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE 1 KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.			
	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE.  EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  /echtα DEN 11: 06. 96		
L L	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE.  EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  /echta		
L L	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE 1)  EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  Vechta DEN 11: 06. 96  LANDKREIS VECHTA DER OBERKREISDIREKTOR 2)  m Auftrage gez. Puche Duche 1) Nichtzutreffendes streichen Ltd. Baudirektor   Siegel ) 2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen  Unterschrift		
L S	AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE  PEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  PECHTA  DEN 11: 06. 96  LANDKREIS VECHTA  DER OBERKREISDIREKTOR  2)  MAUFTrage gez. Puche  I Nichtzutreffendes streichen  Unche  Ltd. Baudirektor  Unterschrift  E GENEHMIGUNG DES DEDAUUNUSPLANES-/ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN* IST GEMÄSS  12 BAUGB AM 31. 01.97  IM AMTSBLATT Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 5  BEKANNTGEMACHT WCRDEN.		
L L S DE	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE  LEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  Vechta  DEN 11: 06. 96  ANDKREIS VECHTA  DER OBERKREISDIREKTOR  2)  MAUftrage gez. Puche Lid. Baudirektor.  Unterschrift  E GENEHMIGUNG DES BEBAUUNUSPLANES-/ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN*) IST GEMÄSS		
L L	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE 1)  EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  Vechta DEN 11: 06. 96  LANDKREIS VECHTA  DER OBERKREISDIREKTOR 2)  m Auffrage gez. Puche 1) Nichtzutreffendes streichen 2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen Unterschrift  E GENEHMIGUNG DES DEDAUUNUSPLANES-/ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN X) IST GEMÄSS 12 BAUGB AM 31. 01. 97 IM AMTSBLATT Reg Bez. Weser-Ems. Nr. 5 BEKANNTGEMACHT WCRDEN.  ER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31. 01. 97 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  Ohne DEN 10. 0.2. 97		
L.	AUSGENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE.  Peine Verletzung von Rechtsvorschriften Geltend Gemacht.  Vechta Den 11: 06: 96  LAND K REIS VECHTA  DER OBERKREISDIREKTOR  2)  m Auftrage gez. Puche Unterschrift  E GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES / DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN * ) IST GEMÄSS  12 BAUGB AM 31: 01.97 IM AMTSBLATT Reg. Bez. Weser-Ems Nr. 5  BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.01.97 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  Ohne DEN 10: 02: 97		
L DIE	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE 1)  EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.   // Cchta		
L DIE	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE 1)  EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  Vechta Den 11: 06. 96  ANDKREIS VECHTA DER OBERKREISDIREKTOR 2)  m Auffrage gez. Puche The Den 1 Siegel 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2		
L DIE	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE 1.  EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  //echta		
L IN BA	AUSCENOMMEN FUR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TELLE 1  EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.  AND KREIS VECHTA  DER OBERKREISDIREKTOR  2)  IM Auffrage gez. Puche  1) Nichtzutreffendés streichen  2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen  Unterschrift  E GENEHMIGUNG DES BEBAUUNUSPLANES-/ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN 1 IST GEMASS  12 BAUGB AM 31. 01.97 IM AMTSBLATT Reg. Bez. Weser-Ems. Nr. 5  BEKANNTGEMACHT WCRDEN.  CER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.01. 97 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  Ohne DEN 10. 02. 97  EZ. Niesel  STADTDIREKTOR  NERHALB EINES JÄHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN 6 214 ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2  AUGB BEZEICHNETEN VERFÄHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1  AUGB GEMACHT WORDEN.  1) Nichtzutreffendes streichen  1) Nichtzutreffendes streichen		
L IN BA	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESCHDERS RENNTLICH GEMACHTEN TEILE.  Pechta Den 11: 06. 96  LANDKREIS VECHTA DER OBERKREISDIREKTOR 2)  MAUFFrage gez. Puche 1) Nichtzutreffendes streichen 2) Zutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen Unterschrift  E GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES-/ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN 1 ST GEMÄSS 12 BAUGB AM 31. 01.97 IM AMTSBLATT REG. Bez. Weser-Ems Nr. 5  BEKANNTGEMACHT WCRDEN.  BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.01.97 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  Ohne DEN 10.02.97  PZ. Niesel XI Nichtzutreffendes streichen  WERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN 1 214 ABS 1 SATZ 1 NR. 1 UND 2  AUGG BEZEICHNETEN VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1  1) Nichtzutreffendes streichen  STADTDIREKTOR  1) Nichtzutreffendes streichen  1) Nichtzutreffendes streichen  STADTDIREKTOR		
L IN BA	AUSCENOMMEN FÜR DIE IM BERAUUNGSPLAN BESONDERS KENNTLICH GEMACHTEN TEILE.  AND KREIS VECHTA DER OBERKREISDIREKTOR  2)  MAUFTrage gez. Puche To Baudirektor.  Unterschrift  E GENEIMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES-/ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN*  1) Nichtzutreffende höhere Verwaltungsbehörde einsetzen Unterschrift  E GENEIMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES-/ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN*  12 BAUGB AM 31. 01.97  MAMTSELATT Reg Bez. Weser-Ems. Nr. 5  BEKANNTGEMACHT WCRDEN.  13 BEKANNTGEMACHT WCRDEN.  14 DIE DEN 10. 0.2. 97  15 DIE DEN 10. 0.2. 97  16 DEN 10. 0.2. 97  16 DEN 10. 0.2. 97  17 Nichtzutreffendes streichen  18 STADTDIREKTOR  19 Nichtzutreffendes streichen  19 Nichtzutreffendes streichen  10 Nichtzutreffendes streichen  10 Nichtzutreffendes streichen  11 Nichtzutreffendes streichen  22 Niesel  23 Niesel  24 Niesel  25 Niesel  26 DEN 10. 0.2. 97  26 DEN 10. 0.2. 97  27 Niehtzutreffendes streichen  28 DEBAUUNGSPLANES NICHT  10 Nichtzutreffendes streichen  11 Nichtzutreffendes streichen  12 Nichtzutreffendes streichen  13 Nichtzutreffendes streichen  14 Nichtzutreffendes streichen  15 DEN 10. 0.2. 97  16 DEN 10. 0.2. 97  17 Nichtzutreffendes streichen  28 DEBAUUNGSPLANES NICHT  29 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  20 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  20 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  21 Nichtzutreffendes streichen  22 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  23 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  24 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  25 DEBAUUNGSPLANES NICHT  20 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  27 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  28 DEBAUUNGSPLANES NICHT  29 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  20 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  20 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  27 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  28 DEBAUUNGSPLANES NICHT  20 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  29 DEN 10 Nichtzutreffendes streichen  20 DEN 10 Nichtzutref		
L IN BA	AND KREIS VECHTA  JENN 11. 06. 96  AND KREIS VECHTA  DEN 11. 06. 96  AND KREIS VECHTA  DEN 12.  MAUFTEGE GEZ. Puche  1.) Nichtautreffende streichen  1.) Nichtautreffende streichen  1.) Nichtautreffende streichen  1.) Nichtautreffende streichen  2.) The streichen st		
L	EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIPTEN GELICHO GEMACHT  VECHTA  DEN 11: 06. 96  AND KREIS VECHTA  DEN 11: 06. 96  AND KREIS VECHTA  PER DERKREISDIREKTOR  1) Nichtsstreffende streichen  2)  THE AUffrage gez. Puche  1) Nichtsstreffende streichen  2) Zutreffende hibbers Verwalbungsbehörde einsetzen  Merschrift  E GEMEHMGOUNG DES DEBAUUNGSPLANES-/ DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFANRENS FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN* IST GEMÄSS  12 BAUGS AM 31. 01. 97 IM ANTSSILATT REG. BEZ. WESER-EINS Nr. 5 BEKANNTVEMACHT WCRDEN.  REBBAUUNGSPLAN IST DAMT AM 31. 01. 97 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  Ohne  DEN 10. 02. 97  EZ. Niesel  STADTDIREKTOR  NERHALB EINES JAHRES SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER N 6 24 ABS. I SATZ I NR. 1 UND 2 NUGB BEZEICHHETEN VERFARRENS - UND FORMVORSCHRIPTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 11  GELTEND GEMACHT WORDEN.  DEN 1) Nichtsutreffendes streichen  STADTDIREKTOR  NERHALB VON SIEBEN JAHREN SEIT BEKANNTMACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN ES BEBAUUNGSPLANES NICHT 11  GELTEND GEMACHT WORDEN.  DEN 1) Nichtsutreffendes streichen  STADTDIREKTOR  1) Nichtsutreffendes streichen		
IN DI	EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIPTEN GELTEND GEMACHT.  Vechta		
IN BA	AND EXTAPORERS SET BEKANITIKACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES INT DAM 2 2.0 1.1 Nichtschreifendes streichen  LORN 11. 06. 96  AND DE REIS VECHTA  LORN 11. 06. 96  AND CREIS VECHTA  LORN 11. 06. 96  LORN 12. 06. 06. 1.1 Nichtschreifendes streichen  LORN 12. 06. 06. 1.1 Nichtschreifendes streichen  LORN 13. 01. 97  RECHESVERBINDLICH GEWORDEN  DEN 10. 02. 97  RECHESVERBINDLICH GEWORDEN  NERHALB EINES SEIT BEKANITIKACHUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST EINE VERLETZUNG DER IN 29. ABS. 1 SATZ 1 INR. 1 UND 2 UNG BEZEICHNUTEN VERFAIRENS. UND TORMVORSCHRIPTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1.1 SICHTSCHREIS BEIM VERFAIRENS. UND TORMVORSCHRIPTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1.1 SICHTSCHREIS BEIM VORDEN.  DEN 11. SICHTSCHREITEN VERFAIRENS. UND TORMVORSCHRIPTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1.1 UND 2 UNG BEZEICHNUTEN VERFAIRENS. UND TORMVORSCHRIPTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1.1 SICHTSCHREIS BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1.1 GELTEND GEMACHT WORDEN.  DEN 11. SICHTSCHREITEN VERFAIRENS. UND TORMVORSCHRIPTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT 1.1 UND 2 UNG BEZEICHNUTEN VERFAIRENS. UND TORMVORSCHRIPTEN BERAUTHAGEN		
IN BA	REMOVERETAINE VON RECHTSVORSCRIPTTNY GELTEND GENACHT  JEEN VECHTA  JEEN 11. 06. 96  ANDERES VECHTA  JEEN OBERKREISDIKEKTOR  2)  MAIFTERGE GEZ. Putche  11. Nichtschreifendes streichen  12. Nichtschreifendes streichen  13. Nichtschreifendes streichen  14. Nichtschreifendes streichen  15. Eggel )  20. Zutzeffende hübere Verwalhungsbehörde cinsetzen  Unterschrift  15. Eggel )  20. Zutzeffende hübere Verwalhungsbehörde cinsetzen  Unterschrift  15. Eggel )  27. Nichtschreifendes streichen  28. Erranntoemacht worden.  29. Beranntoemacht worden.  20. Erranntoemacht Reg. – Bez. Weser-Ems Nr. 5  Beranntoemacht worden.  20. Beranntoemacht worden.  21. Nichtschreifendes streichen  22. Niesel  23. Niestels  31. 01. 97  RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  31. 01. 97  RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.  31. 01. 92  29. Niesel  31. Nichtschreifendes streichen  31. 01. 92  20. Niesel  31. O1. 92  20. Niesel  31. Nichtschreifendes streichen  31. O1. 92  31. O1. 92  31. O1. 92  32. Niestelsender werden.  33. 01. 92  33. 01. 92  34. Nichtschreifendes streichen  34. Nichtschreifendes streichen  35. DEN  36. Niestelsender werden.  37. Nichtschreifendes streichen  38. Nichtschreifendes streichen  39. Nichtsch		
IN BA	REPORT OF THE PROPERTY OF RECEIVED CONTROL OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF RECEIVED CONTROL OF THE PROPERTY		
IN DI SI DI	DEN 11.06.96  AN DIE REIS VE CHTA  AN DIE REIS VE CHTA  AN DIE REIS VE CHTA  BER OBERKREISDIREKTOR  21  AND GERES OBERKREISDIREKTOR  21  AN DIE REIS VE CHTA  BER OBERKREISDIREKTOR  21  AN DIE REIS VE CHTA  BER OBERKREISDIREKTOR  21  AN DIE REISDIREKTOR  21  AN DIE REISDIREKTOR  21  AN DIE REISDIREKTOR  21  ANTERIALT REG - BEZ WESER- Eins Nr. 5  BEKANNTOBMACHT WCROEN  BEBAUTUNGSFLAN IST DEMM AM 31.01.97  BERAUTUNGSFLAN IST DEM AM 31.01.97  BERAU		
IN BA	REPORT OF THE PROPERTY OF RECEIVED CONTROL OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY OF RECEIVED CONTROL OF THE PROPERTY		
IN BA	AND KREIS VECHTA  I Machinistration structure  1 Machinistration structure  2 Machinistration structure  3 Machinistration structure  2 Machinistration structure  3 Machinistration structure  2 Machinistration structure  3 Machinistration structure		
IN BA	AND THE REST VECTOR ON RECHEVORAGE OFFICE ACTIVED CRAACHT PARTY OF A THE CONTROL OF A PARTY OF A THE CONTROL OF A PARTY OF A THE CONTROL OF A PARTY OF A CONTROL OF A PARTY OF		
IN BA	AND CREATE OF ALL REAL PROCESSOR TO GRANGETT STATEMENT OF THE CONTROL OF THE CONT		

## PLANZEICHENERKI ÄRLING

	Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bru6B §§ 1 bis 11 Baunvo	Maß der baulichen Nutzung
	WS Kleinsiedlungsgebiete Q	
	WR Reine Wohngebiete O	(0,8) Geschoßflächenzahl
	WA Allgemeines Wohngebiet	0.4 ' Grundflächenzahl . •
	MD Dorfgebiete O  MI Mischgebiete O	3,0 Baumassenzahl
	MK Kerngebiete O	Zahl der Vollgeschosse
	.GE Gewerbegebiete C	III als Höchstgrenze
	GI Industriegebiete C	III - V als Mindest- und
	SO(Woch) Sondergebiete die der Erholung dienen O SO Sonstige Sondergebiete O	Höchstgrenze O
		. (Y) zwingend O
	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	Einrichtungen und Anlagen zur
	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 8au68	Versorgung mit Gütern und Dienst-
	O Offene Bauweise	leistungen des öffentl. und priv. Be- reichs, Flächen für den Gemein-
	nur Einzelhäuser zulässig O	bedarf 69 Abs 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB
	nur Doppelhäuser zulässig O  nur Hausgruppen zulässig O	
	nur Hausgruppen zulässig O	Flächen für den Gemeinbedarf O
	nur Einzel-und Doppelhäuser zulässig	Öffentliche Verwal Sportlichen Zwecken dienende Gebäude
	g Geschlossene Bauweise C	und Einrichtungen C
	Baulinie O	Schulen O Post
	Baugrenze	Kirchen und kirch- ichen Zwecken Gesundheitl Zwecker. dienende Gebäuden
	Sonderbauweise, Gebäudelängen bis m sind zul Abstände richten sich	dienende Gebäude und Einrichtungen C.
	nach § 7 NBauO C	F Fauerwehr O 3
	Verkehrsflächen §19 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 Bau6B	Flächen für Versorgungsanlagen,
	Straßenbegrenzungslinie	für die Verwertung od. Beseitigung von Abwasser u. festen Abfallstoffen
	P Öffentliche Parkfläche O	Sowie für Ablagerungen
	Straßenbegrenzungslinie	
	zugleich Bäulinie O Straßenbegrenzungslinie	Elektrizität O Gas O
	zugleich Baugrenze O  Ein-bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen	
	an die Verkehrsflächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 4,11 und Abs. 6 BauGB	Hauptversorgungs-und Hauptab- wasserleitungen (\$ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 Bau68
	z.B. Einfahrt O	
•	z.B. Einfahrtsbereich	oberirdisch O
	z.B. Bereich ohne Ein-und Ausfahrt O	-◇-◇-◇-◇ unterirdisch O
	Grünflächen ( § 9 Abs 1 Nr. 15 und Abs 6 BauGB	Planungen Nutzungregelungen u Maß-
		nahmen z. Schutz, z. Pflege und zur
	Spielplatz O Sportplatz O	Entwicklung der Landschaft 189 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB
	Parkanlage O + + + Friedhof O	Umgrenzung von
	Flächen f. Aufschüttungen, Abgrabungen	zen von Bäumen dungen für Beptlan- und Sträuchern O zungen u.f. die Erhalt-
	od. f. die Gewinnung von Bodenschätzen	ung von Bäumen, Sträuchern u.Gewäs- sern
	Flächen für Ab Grabungen od. f. d.e	Sträucher O Bäume O
	Gewinnung von . Bodenschätzen O	Steffushar a
	Flächen für die Landwirtschaft und	N Natur- schutzgebiet O
	die Forstwirtschafti § 9 Abs 1 NI.18 und Abs 6 Baugs	L Landschafts- schutzgebiet O Umgrenzung von Schutz- gebieten und Schutz-
	Flächen für die Flächen für die	des Naturschutzrechts
	Landwirtschaft O Forstwirtschaft O	0
		Sonstige Planzeichen
	O Im Plan nicht enthalten	Umgrenzung von Flächen für Neben-
	Im Plan enthalten	anlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
		St Stellplätze O
		Ga Garage O GSt Gemeinschaftsstellplätze, O
		Mit Geh - Fahr- und Leitungsrechten
		zu belastende Flächen
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
		Begrenzung anschl. Bebauungspläne
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung
		des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
		Bauliche Anlagen, sowie untergeordnete
		Nebenanlagen und Einrichtungen, ferner Bewuchs dürfen eine Höhe von 0.80 m über OK fertig ausgebauter Fahrbahn
		nicht überschreiten.
		M Mülltonnenstandplatz O





## BEBAUUNGSPLAN NR. 54 B

FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DER L845 UND ÖSTLICH DER STRASSE "IM FANG"

MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE BAUGESTALTUNG NACH § 56 NBau O



STADT LOHNE